

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

(nachstehend SWN genannt)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes geschlossen.

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen.

Im Falle einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWN abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

In besonderen Fällen können Verträge mit Erbbauberechtigten, Pächtern, Mietern und anderen geschlossen werden. Die Entscheidung behält sich die SWN für den Einzelfall vor.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse gemäß Abs. 1 werden 70 % der Kosten zugrundegelegt.

Bemessungsmaßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Wohnungseinheit. Bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangenem Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.

Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende BKZ wird nach folgendem Umlageschlüssel ermittelt:

1 WE = 1

2 WE = 1,4

3 WE = 1,7

4 WE = 2,0

bis 10 WE -> je weitere WE + 0,2

ab 11 WE -> je weitere WE + 0,1.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

2.2 Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV beträgt je Hausanschluss

	netto	brutto
a) bei Wohnanlagen für die ersten zwei Wohnungseinheiten	997,02 €	1066,81 €
für jede weitere Wohnungseinheit	498,51 €	533,41 €
b) bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangene Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.	498,51 €	533,41 €

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1 erhält einen eigenen Anschluss.

3.2 die Kosten für die Verlegung eines Hausanschlusses bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m betragen pauschal:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	2700,00 €	2889,00 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	2250,00 €	2407,50 €

Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	165,00 €	176,55 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	105,00 €	112,35 €

3.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.

3.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	61,05 €	65,32 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	28,05 €	30,01 €

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

netto	brutto
75,00 €	80,25 €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der SWN zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

- 3.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.6 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 3.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWN Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Wassermenge auf Kosten der SWN beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.
- 5.2 Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden **89,25 € brutto** (75,00 € netto) berechnet.
- 5.3 Für den Einbau von Messeinrichtungen, z. B. im Rahmen einer Inbetriebnahme, werden dem Kunden **89,25 € brutto** (75,00 € netto) berechnet.
- 5.3.1 Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Inbetriebnahme (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer je vergebliche Anfahrt **89,25 € brutto** (75,00 € netto) in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass ein von der SWN beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht an-

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

getroffen wird, kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer je vergebliche Anfahrt ebenso **89,25 € brutto** (75,00 € netto) berechnen.

- 5.4 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der SWN durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen mit **130,90 € brutto** (110,00 € netto) berechnet.

Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

- 5.5 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.
- 5.6 Bei Beschädigungen von Messeinrichtungen, die durch Frosteinwirkung entstanden sind, wird dem Kunden der Wechsel der Messeinrichtungen mit **130,90 € brutto** (110,00 € netto) berechnet. Der Ersatz der Messeinrichtung zuzüglich der Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.
- 5.7 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.8 Für die Überprüfung der Kundenanlage im Rahmen des Einbaus eines Kanal- bzw. Zwischenzählers in Verbindung mit Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Northeim werden dem Kunden **89,25 € brutto** (75,00 € netto) in Rechnung gestellt.
- 5.9 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SWN und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.

6. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung

6.1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung

- Zahlungserinnerung, Mahnung, Terminankündigung

Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten

1,00 €

- Rücklastschriften

Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der dem Lieferanten vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

- a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung **45,00 €**
- b) für die Wiederherstellung der Versorgung (netto) 46,22 € (brutto) **55,00 €**

8. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

8.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der SWN unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

8.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) **58,31 € brutto** (49,00 € netto),
- Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SWN werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 6, 7.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

10. Streitbeilegung

Die SWN Stadtwerke Northeim GmbH sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie (Strom und Gas) verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke Northeim an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

11. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für die von Ihnen bereitgestellten Informationen. Um unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen, teilen wir Ihnen hiermit gemäß Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen Informationen mit.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Kontaktaufnahme zu unserem Datenschutzbeauftragten wünschen, so ist dies unter folgender E-Mail-Adresse möglich: **datenschutzteam137@s-con.de** oder **S-CON GmbH & Co. KG, Podbielskistraße 386, 30659 Hannover.**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen über die Herstellung und Betrieb von Netzanschlüssen erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist es uns leider nicht möglich, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an externe Dritte erfolgt an von uns beauftragte Ablesedienste und an unsere Druck- und Versanddienstleister.

In Rahmen der Marktkommunikation werden an Messstellen- und Netzbetreiber sowie im Bedarfsfall (bspw. bei einem Anbieterwechsel) an dritte Energieanbieter bzw. -lieferanten personenbezogene Daten weitergegeben.

Zudem arbeiten wir mit ausgewählten Fachbetrieben und Handwerkern zusammen, die für uns Dienstleistungen erbringen. In diesem Fall erfolgt eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen oder wenn dies zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Wenn es Ihrerseits zu Zahlungsrückständen kommt, geben wir Ihre personenbezogenen Daten an ein von uns beauftragtes Inkassounternehmen zur Eintreibung der Forderungsrückstände weiter. Ebenso nutzen wir gegebenenfalls zur Ermittlung Ihrer Bonität auch Auskunftsteile, die ebenso personenbezogene Daten von uns empfangen.

Möglich ist ebenso ein Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten durch den externen Betreuer unserer IT-Systeme im Rahmen von Wartungs- und Supportleistungen.

Eine Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht in Planung.

Ihre Daten werden bei uns für die Dauer der Vertragserfüllung gespeichert und anschließend für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Unterlagen gelöscht. Wenn eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten eingeschränkt.

Gemäß Art. 15 DSGVO steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, Ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden oder, sofern das Löschen nicht möglich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß der Artikel 16–18, 20 DSGVO geltend zu machen. Ferner haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Sollten Sie diese Rechte in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zu, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht unter Einhaltung der Datenschutzgesetze erfolgt, würden wir Sie höflich darum bitten, sich mit unserem Datenschutzbeauftragten in Kontakt zu setzen.